

schen haben keinen Vorteil vom Einsatz solcher Substanzen. Daher sei es auch nicht möglich, solche Einsätze mit Nutzen/Risiken-Abwägungen zu rechtfertigen. In der ECRR arbeiten nicht nur Naturwissenschaftler und Ärzte, sondern auch Ethiker, Rechtsanwälte, Umweltaktivisten und Wissenschaftler zusammen, die sich mit sozialen Einstellungen gegenüber Risiken und der Konstruktion von Wissen befassen. Die Empfehlungen enthalten eine Kritik des im wesentlichen utilitaristischen ethischen Ansatzes der ICRP und eine Alternative, die sich

auf die rechtsbasierten Theorien von Rawls stützt.

Unter dem Titel „Recommendations of the European Committee on Radiation Risk: The Health Effects of Ionising Radiation Exposure at Low Doses for Radiation Protection Purposes, Regulators' Edition“ ist dazu für demnächst (Januar 2003) eine Publikation des ECRR angekündigt. Herausgeber ist Chris Busby, gemeinsam mit Rosalie Bertell, Inge Schmitz-Feuerhake, Molly Scott Cato und Alexej Yablokov. Green Audit Brüssel 2003, ISBN 1-897761-24-4. Hintergrundinformationen gibt es unter <http://www.euradcom.org> ●

Verbraucherschutz

Das Europaparlament wandte sich mehrheitlich gegen eine Ausweitung der Bestrahlung von Nahrungsmitteln

Das Europäische Parlament hat sich am 17. Dezember 2002 mehrheitlich gegen eine Ausweitung der Positivliste zur Bestrahlung freigegebener Lebensmittel ausgesprochen. Damit setzten sich die Grünen/EFA und die sozialdemokratische Fraktion gegen konservative Parteienvertreter im Europaparlament durch, die der Bestrahlung von Lebensmitteln EU-weit Vorschub leisten wollten. Das teilte die EU-Abgeordnete Hiltrud Breyer (Bündnis 90/Die Grünen) mit. Dies sei ein deutliches Signal gegen eine Bestrahlung als Notlösung zur Überwindung von Hygiene-problemen bei der industriellen Erzeugung von Lebensmitteln.

Die Bestrahlung von Nahrungsmitteln wird zur Verhinderung des Austreibens und Reifens sowie zur Verlängerung der Lagerfähigkeit eingesetzt. Damit werden dem Verbraucher Nahrungsmittel als „frisch“ verkauft, die unter natürlichen Umständen bereits längst verdorben und unge-

nießbar wären. Die bisher gültige Richtlinie (1999/2/EG) läßt lediglich getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze in der EU zur Bestrahlung zu. In Belgien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Großbritannien ist darüber hinaus die Vermarktung bestimmter bestrahlter Lebensmittel erlaubt (zum Beispiel Kartoffeln, Geflügel, Gemüse, Garnelen, Meeresfrüchte, Froschschenkel oder Eiweiß).

Mit der Entscheidung vom 17. Dezember 2002 ruft das Europäische Parlament die EU-Kommission auf, die Positivliste der zur Bestrahlung zugelassenen Nahrungsmittel (getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze) nur unter strengsten Bedingungen zu erweitern. Damit wurde zwar der Grünen Forderung, die Liste zu schließen, nicht mehrheitlich gefolgt, jedoch habe eine Erweiterung, wie sie die Konservativen und die Industrie durchsetzen wollten, verhindert werden können, meint Frau Breyer. Dies sei

angesichts der unklaren Risiken der Bestrahlung ein Muß im Sinne des Verbraucherschutzes. Denn die Bestrahlung mache die Lebensmittel nicht steril. Bestimmte Sporen und Toxine, die von manchen Bakterien produziert werden, seien auch nach einer Bestrahlung in Lebensmitteln zu finden. Verseuchte Meeresfrüchte zum Beispiel könnten daher auch nach einer Bestrahlung immer noch gesundheitsgefährdend sein, auch wenn sie frisch wirken. Weil in bestrahlten Lebensmitteln radiolytische Produkte, sogenannte Cyclobutane entstehen, die krebserregende und erbgutverändernde Auswirkungen haben können, sei eine weitestmögliche Einschränkung der Lebensmittelbestrahlung in der EU im Sinne eines vorsorgenden Gesundheits- und Verbraucherschutzes unerlässlich.

Im Herbst 2002 war im Umweltausschuß des Europäischen Parlaments erneut über den Umfang und die Regelung der Nahrungsmittelbestrahlung in der Europäischen Gemeinschaft verhandelt worden. Damit war die Diskussion über diese höchst umstrittene Form der Nahrungsmittelbehandlung wieder aufgeflammt. Ende der 90er Jahre war nach langen Debatten eine Richtlinie (1999/2/EG) verabschiedet worden, die einzig für getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze in der EU eine Bestrahlung zuließ. Fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Großbritannien) erlaubten darüber hinaus die Vermarktung bestimmter bestrahlter Lebensmittel (zum Beispiel Frisch- und Trockenobst und -gemüse, Geflügel, Garnelen, Fisch, Froschschenkel).

Im Oktober 2002 legte die Kommission ihren ersten Bericht über die Bestrahlung von Nahrungsmitteln in der EU im Zeitraum von September 2000 bis Dezember 2001 vor. Aus ihm geht hervor, daß einige

Mitgliedstaaten die 1999 in Kraft getretene Richtlinie im Berichtszeitraum noch nicht umgesetzt hatten. Er zeigt auch, daß die vorgesehenen Kontrollen in der EU in vielen Mitgliedstaaten nur mangelhaft oder überhaupt nicht vorgenommen werden. Außerdem wird offenkundig, daß bestrahlte und nicht gekennzeichnete Produkte illegal an die Verbraucherinnen und Verbraucher gelangten. Demnach wurden zum Beispiel in Belgien mehr als 5,8 Tonnen Nahrungsmittel bestrahlt, aber keinerlei Kontrollen durchgeführt. In Frankreich wurden circa 7.000 Tonnen bestrahlt, davon unter anderem 4,2 Millionen Kilogramm Hühnerfleisch, ohne daß Kontrollen durchgeführt wurden. Angaben zur Kontrolle von Importprodukten fehlen im Bericht völlig.

Den Ergebnissen diverser Umfragen zufolge will die Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU keine Lebensmittelbestrahlung. Sogar der Großteil der Nahrungsmittelindustrie lehnt die Lebensmittelbestrahlung als imageschädigend ab und hält sie für überflüssig. Mit der Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln würde lediglich unhygienischen Produktionsmethoden Vorschub geleistet.

In dem am 17. Dezember 2002 abgestimmten Bericht fordert das Europaparlament die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, die Kontrollen zur Durchführung und Kennzeichnung der Lebensmittelbestrahlung in der EU zu verstärken und die Umsetzung der geltenden Schutzbestimmungen deutlicher voranzutreiben.

Der Bericht der EU-Kommission (KOM(2002) 549 endg., Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.10.2002, C 255/2-12) kann eingesehen werden unter der Internetadresse http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/ann_rep_2000-2001_de.pdf ●